

## Steuersystem in Montenegro-2

### DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

#### Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	ja	5/15	15	15
Albanien	ja	5/15	10	10
Aserbaidshjan	ja	10	10	10
Belgien <sup>4</sup>	nein	10/15	15	10
Bosnien und Herzegowina	ja	5/10	10	10
Bulgarien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
China <sup>4</sup>	ja	5	10	10
Dänemark <sup>4</sup>	ja	5/15	0	10
Deutschland <sup>4</sup>	nein	15	0	10

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Finnland <sup>4</sup>	nein	5/15	0	10
Frankreich <sup>4</sup>	ja	5/15	0	0
Großbritannien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Irland	ja	5/10 6	10	5/10**
Italien <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Kroatien <sup>4</sup>	ja	5/10	10	10
Kuwait <sup>4</sup>	nein	5/10	10	10
Lettland	ja	5/10	10	5/10 7
Malaysia <sup>4</sup>	nein	0 8	15	10

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Malta	ja	5/10	10	5/10 5
Mazedonien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Moldawien	nein	5/15	10	10
Niederlande <sup>4</sup>	nein	5/15	0	10
Nordkorea <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Norwegen <sup>4</sup>	nein	15	0	10
Österreich	nein	5/10 2	10	5/10 3
Polen <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Portugal	ja	5/10 2	10	5/10 3

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Rumänien <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Russland <sup>4</sup>	nein	5/15 9	10	10
Schweden <sup>4</sup>	nein	5/15	0	0
Schweiz	ja	5/15 10	10	0/10 11
Serbien	ja	10	10	5/10 5
Slowakei <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Slovenien	nein	5/10	10	5/10 7
Sri Lanka <sup>4</sup>	nein	12.5	10	10
Tschechien	nein	10	10	5/10 5

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Türkei	nein	5/15	10	10
Ukraine <sup>4</sup>	ja	5/10	10	10
Ungarn <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	ja	0 12/5 13	0/10 13	0/5/10 14
Weißrussland	nein	5/15	8	10
Zypern <sup>4</sup>	nein	10	10	10

1 Die Steuersätze in dieser Spalte kommen - sofern nicht anders angegeben - zur Anwendung, wenn der Dividendenempfänger mindestens 25 % der Anteile bzw. der Stimmrechte an der ausschüttenden Gesellschaft hält.

2 Eine Beteiligung iHv mindestens 5 % ist erforderlich.

3 Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Filme oder Bändern für Fernsehen oder Radio, kommt der verringerte Steuersatz von 5 % zur Anwendung.

4 Doppelbesteuerungsabkommen, welches von der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien abgeschlossen wurde. Die anderen Doppel- besteuerungsabkommen wurden von der Staatsunion Serbien und Montenegro abgeschlossen. Montenegro hält sich an die Bestimmungen dieser Abkommen, die Anwendbarkeit muss jedoch von den jeweiligen Vertragspartnern bestätigt werden.

5 Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung (ausgenommen Computersoftware).

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- 6 Dieser Steuersatz gilt, wenn das Unternehmen mit Sitz in Irland zu mindestens 10 % an der dividenden ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.
- 7 Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung.
- 8 Der innerstaatliche Steuersatz kommt zur Anwendung; kein geringerer Steuersatz durch das DBA
- 9 Der geringere Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger ein Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung von mindestens 25 % ist und mindestens ein Kapital iHv USD 100.000 in das ausschüttende Unternehmen investiert hat.
- 10 Dieser Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die Kapitalbeteiligung am dividendenausschüttenden Unternehmen mindestens 20 % beträgt.
- 11 Der Steuersatz von 0 % kommt zur Anwendung, solange die Schweiz gem. innerstaatlichen Recht keine Quellensteuer auf Lizenzzahlungen an Nicht-Staatsangehörige einhebt.
- 12 Der Steuersatz von 0 % gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung bzw. sonstigen politische Behörden des Vertragsstaates.
- 13 Dieser Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger zumindest 5 % der Anteile an der montenegrinischen Gesellschaft hält.
- 14 Der Steuersatz von 0 % gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung (oder Gebietskörperschaften bzw lokalen Behörden) des Vertragsstaates. Der 5%ige Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung. Der Steuersatz von 10 % gilt iZm Patenten, Markenzeichen und für die Nutzung bzw. das Recht zur Nutzung von sonstigen Informationen zu Industrie, Handel und Wissenschaft.

## GESELLSCHAFTSFORMEN

### Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintragung Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
<b>GmbH</b>	društvo sa ograniceenom odgovornošću	ja / ja	EUR 1	ja
<b>AG</b>	akcionarsko društvo (a.d.)	ja / ja	EUR 25,000	ja
<b>Genossenschaft</b>	zadruga (no abbreviation)	ja / ja	nein	nein
<b>OG</b>	ortac'ko društvo (o.d.)	ja / ja	nein	nein
<b>KG</b>	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
<b>Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher weise als Zweigniederlassung interpretiert)</b>	dio stranog društva (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	-

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung
<b>GmbH</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>AG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert oder börsennotierte Gesellschaft
<b>Genossenschaft</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>OG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>KG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher Weise als Zweigniederlassung interpretiert)</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	-

## UMSATZSTEUER

### Steuersätze

Normalsteuersatz: 21 %

Ermäßigter Steuersatz: 7 %

Nullsatz: 0 %

### Lieferungen

Steuerpflichtig sind: Lieferungen, für die eine Gegenleistung gewährt wird; die Entnahmen für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie Lieferungen ohne Gegenleistung innerhalb von Montenegro.

Importe von Waren nach Montenegro sind ebenfalls steuerpflichtig

#### Ort der Lieferung

Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung).

Im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung).

Beginnt die Versendung/Beförderung außerhalb von Montenegro, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Lieferung ausgeführt hat.

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: im Einfuhrland

### sonstige Leistungen

Steuerpflichtig sind: sonstige Leistungen, für die eine Gegenleistung gewährt wird, der Privatgebrauch sowie nicht betriebliche Leistungen für die keine Gegenleistung gewährt wird.

#### Ort bei sonstigen Leistungen

Bei B2B Empfängerort, bei B2C Unternehmerort (vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen)

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Für den Zweck der Bestimmung des Orts der Bereitstellung von Leistungen,

- steuerpflichtige Personen und
- nicht steuerpflichtige umsatzsteuerlich erfasste juristische Personen gelten als „steuerpflichtige Personen“

### Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

### Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter- richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leis- tungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse-Charge-System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweg- lichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Private im Drittland 1)		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		n/z
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort (Grundregel)

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

n. a.

## Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Anzuwenden auf alle in Montenegro steuerbaren Umsätze (bis auf einige Ausnahmefälle) von ausländischen Unternehmen

### Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte

### Folgen

Empfänger schuldet die Umsatzsteuer. Sofern die generellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen (keine Cash-Flow-Auswirkungen beim Leistungsempfänger).

### Sonderregelungen

n. a.

## Steuerbefreiung

### echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Folgende Leistungen sind steuerfrei mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug:
- Ausfuhrlieferungen und Transportleistungen, iZm. dem Export oder dem Import von Waren;
- Leistungen iZm vorübergehend importierten Waren
- Die Lieferung von Treibstoff und anderen notwendigen Gütern zur Erhaltung von Fahrzeugen der Seeschifffahrt (Segelboote, Rettungsboote, Kriegsschiffe)
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der internationalen Luft- und Seeschifffahrt
- Lieferungen und die sonstigen Leistungen an diplomatische konsularische Missionen, internationale Organisationen etc.
- Lieferungen von gelisteten Medikamenten und medizinischen Geräten
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der Erkundung von Ölquellen auf Hochsee
- Lieferungen und sonstige Leistungen für den Bau und die Einrichtung von Beherbergungsbetrieben mit einer Kategorie von 5 Sternen oder mehr
- Lieferungen und sonstige Leistungen für die Errichtung von Energieanlagen zur Herstellung von Strom mit einer Kapazität >10MW und einer Kapazität für die Produktion von Lebensmitteln des Sektors C+E188
- Lieferungen von Waren im Zolllager
- Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen und Lieferungen in Freihandelszonen
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Spendenübereinkommen (abgeschlossen mit der Republik Montenegro) die festlegen, dass die Steuer nicht aus Spendenfonds bezahlt werden;
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Kredit- oder Darlehensverträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Montenegro und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat sowie Verträgen zwischen Dritten und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat bei denen die Republik Montenegro als Bürge bzw. Rückbürge fungiert, sofern die Vereinbarungen festlegen, dass die Steuer nicht in den erhaltenen Mitteln gedeckt ist.

### unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen;
- Zweiter und jeder nachfolgende Verkauf von Immobilien;
- Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken;
- Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Transaktionen iZm gültigen Briefmarken, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren und Steuermarken;
- Lieferungen von Gold und anderen Edelmetallen an die Zentralbank von Montenegro;
- Leistungen iZm. der Organisation von Glücksspielen;

## Vorsteuerabzug

Ein Steuerpflichtiger kann bei der Berechnung seiner Steuerschuld die Umsatzsteuer abziehen, die er beim Erwerb von Gütern oder sonstigen Leistungen von einem anderen Steuerpflichtigen, bei der Einfuhr von Gütern und als Empfänger (Nutzer) einer Leistung entrichten muss oder entrichtet hat (nachstehend: Vorsteuer), wenn er diese Güter, d.h. Leistungen, zur Erzielung von Einnahmen bei der Ausübung einer steuerpflichtigen Tätigkeit, für die Mehrwertsteuer entrichtet wird, verwendet (genutzt) hat oder verwenden wird.

- Der Steuerpflichtige kann die Vorsteuer aus Gütern und sonstigen Leistungen abziehen, die er zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb Montenegros verwendet hat, sofern das Recht auf Vorsteuerabzug anerkannt würde, wenn die Tätigkeit in Montenegro ausgeübt würde

## Vorsteuerberichtigung

Bei Anlagevermögen (bzw. Großreparaturen): Falls sich in einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Kalenderjahr, in dem begonnen wurde, die Ausrüstung zu verwenden, die für den Vorsteuerabzug in diesem Jahr maßgeblichen Umstände ändern, wird für den Zeitraum ab der Änderung der Umstände eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen. Bei Immobilien wird anstelle eines Fünfjahreszeitraums ein Zehnjahreszeitraum berücksichtigt.

Der vom Steuerpflichtigen vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu berichtigen, falls:

- 1) später festgestellt wird, dass der Vorsteuerabzug höher oder niedriger angesetzt wurde als der vom Steuerpflichtigen zu zahlende Betrag;
- 2) aus der Steuerberechnung hervorgeht, dass sich Faktoren geändert haben, die für die Berechnung des abzugsfähigen Vorsteuerbetrags von Bedeutung sind (Preisänderung, d.h. Stornierung vertraglich vereinbarter Käufe, etc.).

Beim Erwerb von Wohngebäuden ist der Steuerpflichtige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

## Immobilien

### Vermietung

Vermietung von Immobilien: grundsätzlich 21 %

Ausnahme:

Vermietung zu Wohnzwecken ist steuerfrei.

### Verkauf

Erstübertragung von Gebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 21%igen Umsatzsteuer.

Die zweite und jede nachfolgende Übertragung von Gebäuden unterliegt der 3%igen Grunderwerbsteuer

## Vorsteuerrückerstattung für österreichische Unternehmer innerhalb der EU

n. a.

## Ausländische Unternehmer

Unternehmer die weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Montenegro haben

### Registrierung

Möglich für ausländische Unternehmen mittels eines Fiskalvertreters in Montenegro und für montenegrische Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen.

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

**Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer**

n. a.

**Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer**

n. a.

## GESCHÄFTSFÜHRER

---

### Zivilrecht

Arbeitsvertrag

### Sozialversicherung

ja

### Einkommensteuer

lohnsteuerpflichtig

### Umsatzsteuer

keine

### Beschäftigungsbewilligung

Arbeitsbewilligung für Geschäftsführer die lokal angestellt sind.

### Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich für die Arbeitsbewilligung

### Haftung

bei Fahrlässigkeit, z.B. in Bezug auf Dienstgeberabgaben, bei verspäteter Insolvenzerklärung, bei Insolvenz generell im Hinblick auf nicht bezahlte Umsatzsteuer und Steuern im Zusammenhang mit der Lohnverrechnung.

### Mindestvergütung

Keine

## SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

---

### Sozialversicherung

Verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pensions-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia



## Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

### selbständig tätige Personen

#### Krankenversicherung

n. a.

#### Pensionsversicherung

20,5%

#### Selbständigenvorsorge

#### Unfallversicherung

EUR 2 pro Monat

#### Höchstbeiträge

Die höchste Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 55.249,00 für das Jahr 2022

### unselbständig tätige Personen (Angestellte)

#### Kranken- und Unfallversicherung

EUR 2

#### Pensionsversicherung

Dienstgeber: 5,5 %

Dienstnehmer: 15 %

#### Höchstbeiträge

Die höchste Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 55.249,00 für das Jahr 2022

#### sonstige

Arbeitslosenversicherung: Dienstgeber: 0,5 %

Dienstnehmer: 0,5 % - Arbeitsfonds 0,2 %

- Union der Gewerkschaften 0,2 %
- Handelskammer 0,27 %
- Steuerzuschlag je nach Gemeinde: In Podgorica und Cetinje beträgt er 15,00 %, in Budva 10,00 %, während er in anderen Gemeinden in Montenegro bei 13,00 % liegt.

#### Mitarbeitervorsorge

#### Lohnnebenkosten

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

---

### Abschreibungen

#### planmäßige

Unbewegliches Vermögen fällt für Abschreibungs- zwecke unter Gruppe I des Anlagevermögens; lineare Abschreibung

#### außerplanmäßige

### Abschreibungsgruppen

#### Grund und Boden

keine Abschreibung

#### Gebäude

5 % ab Zeitpunkt der Aktivierung

#### Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Anschaffungskosten

### Sonderabschreibungen

### Zuschreibung

für steuerliche Zwecke nicht zulässig

### Immobilienwertsteuer

#### Steuergegenstand

Gewinne aus der Veräußerung von betrieblichen und privaten Grundstücken (unabhängig von der Behaltdauer) durch natürliche Personen  
15 % auf den Bruttobetrag von 70 %

#### Steuersatz

0,15

#### Einhebung

grundsätzlich im Rahmen der Selbstberechnung durch Rechtsanwalt oder Notar

#### Befreiungen

### Grunderwerbsteuer

#### Steuergegenstand

Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien (durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Handelsgeschäfte mit Immobilien, Erwerb im Zuge von Liquidations- oder Insolvenzverfahren, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder anderen Erwerbswegen)

Sofern der Erwerb eines neu errichteten Objekts der Umsatzsteuer unterliegt, fällt keine Grund- erwerbsteuer an.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Bemessungsgrundlage**

Marktwert zum Kaufzeitpunkt

### **Steuersatz**

3%

## **Immobiliensteuern**

### **Grundsteuer**

#### **Steuergegenstand**

- Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen von Unternehmen und natürlichen Personen (Gebäude und Grund)
  - Nutzungsrecht für staatliche Immobilien
- Bemessungsgrundlage: Marktwert der Immobilie per 1. Jänner des Jahres, in dem die Grundsteuer ermittelt wird  
Steuersatz: von 0,25 % bis 1 %

### **Immobilienfonds**

#### **Eigentümer des Fondsvermögens**

keine speziellen Regelungen

#### **Jährliche Bewertung**

keine speziellen Regelungen

#### **Fremdfinanzierung**

n. a.

#### **Risikostreuung**

keine speziellen Regelungen

#### **Steuerpflicht**

keine speziellen Regelungen

## **SONSTIGE STEUERN**

---

### **Gewerbesteuer**

nein

### **Vermögensteuer**

nein

#### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

nein

## Grunderwerbsteuer

siehe „unbewegliches Vermögen“

## Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

### Rechtsgeschäftsgebühren

n. a.

### Gerichtsgebühren

n. a.

### Kapitalverkehrssteuer

nein

## TERMINE UND FRISTEN

---

### Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuer: Einreichung bis spätestens 3 Monate nach dem Besteuerungszeitraum.

Einkommensteuer: Einreichung bis spätestens 30. April des Folgejahres

### Umsatzsteuer- voranmeldungen

Einreichfrist bis zum 15. des Folgemonats.

Keine Jahresumsatzsteuererklärung erforderlich.

### Zusammenfassende Meldung

n. a.

## EINKOMMENSTEUER

---

### Steuersatz

Einkommensteuersatz

1) als persönliche Einkünfte erzielt

- 9 % auf die steuerpflichtigen Einkünfte von EUR 700 bis EUR 1.000.
- 15 % auf die steuerpflichtigen Einkünfte über EUR 1.000,01.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Sondersteuersätze

n. a.

## Steuerpflicht

### unbeschränkt

ansässige Personen unterliegen mit ihrem Weltein- kommen der Steuerpflicht (sofern das Steuerbemessungsrecht nicht durch ein DBA eingeschränkt wird);

### beschränkt

nicht-ansässige Personen unterliegen nur mit ihren in Montenegro bezogenen Einkünften der Steuerpflicht

## Steuerperiode

Kalenderjahr

## Einkunftsarten

Einkünfte aus:

1. nicht selbständiger Arbeit
2. selbständiger Arbeit
3. Lizenzen
4. Immobilieneinkünfte
5. Kapitalvermögen
6. Veräußerung von Vermögen
7. sonstigen Quellen

## Buchführung

verpflichtend nur für bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit

## Verlustausgleich

nur Veräußerungsgewinne sind mit Veräußerungsverlusten ausgleichsfähig

## Verlustrücktrag

nicht möglich

## Verlustvortrag

Nur bei Verlusten aus selbständiger Arbeit möglich; zeitlich begrenzt auf 5 Jahre.E74

## Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Werbungskosten

keine

## Pauschalierung

n. a.

## Kfz

wie bei Körperschaftsteuer

## Sozialversicherung

n. a.

## Quellensteuer

### Zinsen

15 %; wenn Zinsen an nicht in Montenegro ansässige Personen bezahlt werden, ist ein Steuersatz von 5 % anzuwenden (das anwendbare DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen)

### Lizenzen

15 % oder anwendbares DBA.

### Dividenden

15 % oder anwendbares DBA.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

---

### Steuergegenstand

Einkommen

### Steuersatz

Progressiver Körperschaftsteuersatz:

1. bis zu EUR 100.000,00 - Steuersatz 9%;
2. von EUR 100.000,01 bis EUR 1.500.000,00 (EUR 9.000,00 +12% auf den Betrag über EUR 100.000,01)
3. über EUR 1.500.000,01 (EUR 177.000,00 +15% auf den Betrag über EUR 1.500.000,01).

### Steuerpflicht

n.  
a.

**unbeschränkt**

**beschränkt**

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; außer im Falle einer Liquidation oder Beginn der Geschäftstätigkeit während des Jahres.

## Buchführung

doppelte Buchführung (zwingende Anwendung von IFRS und IAS für bestimmte Unternehmen)

## Verlustrücktrag

n. a.

## Verlustvortrag

zeitlich begrenzt (5 Jahre); kein Verlustrücktrag

## Mantelkauf

n. a.

## Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

### Transferpreise

fremdübliche Gestaltung; Unternehmen müssen bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen keine Transfer-Pricing Dokumentation erstellen und dem Finanzamt vorlegen, jedoch sind sie verpflichtet die Transferpreise auf Fremdüblichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Körperschaft- steuerbemessungsgrundlage anzupassen.

### Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

unter denselben Bedingungen abzugsfähig wie Zinsen für aus der Geschäftstätigkeit resultierende Verbindlichkeiten.

Zinsen an verbundene Personen sind abzugsfähig, sofern der marktübliche Zinssatz nicht überschritten wird.

Zinsen an ausländische Personen/Unternehmen, wenn der Zinssatz nicht höher als der marktübliche Zinssatz ist.

### Debt / Equity

n. a.

### Abschreibungen

aus steuerlicher Sicht wird das abnutzbare Anlagevermögen in 5 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I (Immobilien) = lineare Methode Gruppe II - V (alle andere Vermögensgegenstände) = degressive Abschreibung (jährliche Abschreibung).

Die handelsrechtliche Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens abhängig und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

### Rückstellungen

Steuerlich abzugsfähige Rückstellungen:

- langfristige Rückstellungen für Umweltschutz und drohende Verluste aus Rechtsstreitigkeiten
- Gewährleistung
- zwingende gesetzliche Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und ähnliche sind bis zur gesetzlichen Höhe steuerlich abzugsfähig

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Kfz-Kosten**

Abschreibungssatz beträgt 15 %; degressive Abschreibung

### **nicht abzugsfähige Ausgaben**

- nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen
- Ausgaben ohne Beleg
- Zinsen auf verspätet geleistete Steuerzahlungen
- Zinsen an ausländische Unternehmen/Personen, wenn diese über dem marktüblichen Zinssatz liegen
- Verwaltungsaufwendungen, die von einer ausländischen Betriebsstätte an den Hauptsitz bezahlt werden
- Dividendenausschüttungen an Mitarbeiter oder anderen Personen
- Bußgelder und Strafen
- Von Behörden festgesetzte Strafen, vertragliche und andere Strafen
- Einzelwertberichtigungen von Forderungen von Personen, die gleichzeitig Gläubiger sind
- Materialkosten und Einkaufspreise von Handelswaren, die nicht mit der Durchschnittskostenmethode oder FIFO-Methode ermittelt wurden
- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldzahlungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Wert überschreiten
- Beiträge an politische Organisationen
- Ausgaben für Investments in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Ausgaben für humanitäre Hilfe über 3,5 % des gesamten Umsatzes
- Repräsentationsaufwendungen über 1 % des gesamten Umsatzes
- Mitgliedsbeiträge über 0,1 % des gesamten Umsatzes
- Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen (Berücksichtigung bei Verkauf)
- Pensions- und Abfertigungsaufwendungen, etc. Leistungen aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zum Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig
- Mieteinnahmen: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). Veräußerungsgewinne: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). [AdÜ: Fehler im Ausgangstext?]
- Services: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). Der Quellensteuer unterliegen Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Prüfungsleistungen.

### **Zinschranke**

n. a.

### **Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern**

n. a.

### **Quellensteuer**

Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %. Ein niedrigerer Satz kann angewendet werden, sofern er in einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorgesehen ist.

#### **Zinsen**

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

#### **Lizenzen**

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia



#### **Dividenden**

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

#### **Hinzurechnungsbesteuerung**

n. a.

#### **Hybride Gestaltungen**

n. a.

#### **Nationale Schachtelbefreiung**

n. a.

#### **Internationale Beteiligungen**

n. a.

#### **Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen**

n. a.

#### **Firmenwert - Abschreibung**

n. a.

#### **Unternehmensgruppen- besteuernng / Organschaft**

##### **Unternehmensgruppe**

auf Antrag möglich. Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung ist die Ansässigkeit aller Gruppenmitglieder in Montenegro und, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile an den Gruppenmitgliedern hält.

##### **Organschaft**

n. a.

#### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia